



Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim
Finanzamt Kiel-Nord

Redaktion: Matthias Mausolf
matthias.mausolf@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-8219
Telefax: 0431 988-6168219

6. Oktober 2008

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2008/57

aktualisiert am 4. November 2011

Bilanzielle Behandlung der Verpflichtung eines Kfz-Händlers zum Rückkauf von Fahrzeugen; Anwendung

- des BFH-Urteils vom 11. Oktober 2007 - IV R 52/04 sowie
- des BFH-Urteils vom 17. November 2010 - I R 83/09

Mit dem v.g. Urteil vom 11. Oktober 2007 - IV R 52/04 - hat der BFH entschieden, dass für die von einem Kfz-Händler übernommene Verpflichtung, das an eine Leasinggesellschaft oder eine Autovermietung verkaufte Fahrzeug nach Ablauf der Leasingzeit bzw. nach einer Mindestvertragslaufzeit zu einem verbindlich festgelegten Preis zurückzukaufen, eine Verbindlichkeit in Höhe des dafür vereinbarten Entgelts auszuweisen ist. Diese Verbindlichkeit ist erst bei Ausübung oder Verfall des Rechts zum Rückverkauf des Fahrzeugs (der Rückverkaufsoption) erfolgswirksam auszubuchen.

~~Es ist bislang noch nicht entschieden, ob und ggf. wie dieses Urteil über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden ist. Bis zu dieser Entscheidung sind entsprechende Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen nicht anzuerkennen. Die Bearbeitung gleichgela-~~

gerter Rechtsbehelfsverfahren ist bis zu einer Entscheidung über die Anwendung des Urteils zurückzustellen.

Dieses Urteil wurde im BStBl 2009 II S. 705 veröffentlicht, gleichzeitig wurde entschieden, es über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden; BMF-Schreiben vom 12. August 2009, BStBl I S. 890 (ESt-Kartei, EStG § 5 Abs. 4a, Karte 1.1.1).

Mit v.g. Urteil vom 17. November 2010 - I R 83/09 – hat der BFH die Entscheidung des Finanzgerichts Münster vom 25. August 2009, EFG 2009 S. 1918, bestätigt. Das Finanzgericht hat gegen das v.g. Nichtanwendungsschreiben des BMF entschieden und den Ansatz einer Verbindlichkeit für die von dem Kfz-Händler übernommene Verpflichtung, verkaufte Fahrzeuge zu einem vorab in dem mit der Autovermietung geschlossenen Rahmenvertrag festgelegten Preis wieder zurückzukaufen, zugelassen. Hierbei stehe das grundsätzliche Verbot der Bilanzierung schwebender Geschäfte dem Ausweis der Rückkaufverpflichtung nicht entgegen, da es nicht um eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sondern um den Ansatz einer Verbindlichkeit gehe.

Die Gegenleistung für die Einräumung der Rückverkaufsoption bestehe in einem Teilbetrag des Gesamtpreises im Rahmen des Neuwagengeschäfts, den der Kfz-Händler bereits erhalten habe.

Das Finanzgericht hat aus mehreren Gründen Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen; diese Revision ist unter dem Az **I R 83/09** beim BFH anhängig.

Rechtsbehelfe, in denen der Ansatz aus einer eingegangenen Rückkaufverpflichtung begehrt wird, ruhen daher nach § 363 Abs. 2 S. 2 AO kraft Gesetzes.

Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung kann grundsätzlich entsprochen werden. Hinsichtlich der Höhe des auszusetzenden Betrages für eine entsprechend geltend gemachte Verbindlichkeit ist zu beachten, dass es sich nur um den von dem Kfz-Händler erzielten Mehrpreis als Entgelt für die Rückkaufverpflichtung handeln kann; in die Berechnung ist aber nicht die Differenz zwischen dem Rücknahmepreis und dem voraussichtlichen Marktwert des zurückzunehmenden Fahrzeugs einzubeziehen; diesbezüglich wird auch auf die Pkt. 5 der Anmerkung zu dem v.g. Urteil in EFG 2009 S. 1920 ff. 'Konsequenzen für die Praxis' verwiesen.

Das v.g. Urteil vom 17. November 2010 - I R 83/09 – sowie ein ergänzendes BMF-Schreiben vom 12. Oktober 2011 werden jeweils in Kürze im BStBl veröffentlicht; das BMF-Schreiben wird in die ESt-Kartei SH (EStG § 5 Abs. 4a, Karte 1.1.2) aufgenommen. Gleichzeitig wird das v.g. Nichtanwendungs-Schreiben vom 12. August 2009 aufgehoben.

Ruhende Rechtsbehelfsverfahren sind wieder aufzunehmen und im Sinne des BMF-Schreibens vom 12. Oktober 2011 abzuschließen, wobei insbesondere zu beachten ist,

- dass die hiernach vom Kfz-Händler anzusetzende Verbindlichkeit in der Verpflichtung aus dem dem Käufer *vertraglich eingeräumten Optionsrecht auf Rückverkauf* begründet ist, nicht aber der Rückkauf vorab fest vereinbart ist; vgl. Gründe des BFH vom 17. November 2010 unter II. 1d)
- dass ein dem Käufer *vertraglich eingeräumtes Optionsrecht auf Rückverkauf* bedingt, dass sowohl das zivilrechtliche als auch das wirtschaftliche Eigentum an dem Fahrzeug auf ihn übergegangen ist.

(VI 304 - S 2137 - 174 - / Bearbeiterin: Helga Siemens, App. 8202)

Normen: § 5 Abs. 1 S. 1 EStG, § 5 Abs. 4a EStG

Schlagworte: Passivierung von Rückkaufverpflichtungen im Kfz-Handel